

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

17. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.Mai 2026

Nr. 11

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Saalekreis am 07.06.2026 2 - 4

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra am 07.06.2026 5 - 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.04.2026 8

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

- Bekanntmachung des Beschlusses aus der Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.04.2026 8

Impressum 8

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Landratswahl im Landkreis Saalekreis
am 07.06.2026**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Weida-Land kann in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026**

Montag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land,
06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 eingesehen werden.
Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **22.05.2026, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Während der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dürfen Wahlberechtigte Auszüge daraus fertigen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung des nach § 18 Abs. 2a KWG LSA glaubhaft gemachten Wahlrechts einzelner bestimmter Personen stehen. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **22.05.2026, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Ordnungsamt, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17.05.2026 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können zu den Öffnungszeiten

Montag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr,

sowie am Freitag, den **05.06.2026** bis 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, im Einwohnermeldeamt, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra
am 07.06.2026**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Steigra kann in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026**

Montag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land,
06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 eingesehen werden.
Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **22.05.2026, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Während der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dürfen Wahlberechtigte Auszüge daraus fertigen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung des nach § 18 Abs. 2a KWG LSA glaubhaft gemachten Wahlrechts einzelner bestimmter Personen stehen. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **22.05.2026, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Ordnungsamt, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17.05.2026 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können zu den Öffnungszeiten

Montag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag,	09:00 Uhr – 12:00 Uhr,

sowie am Freitag, den **05.06.2026** bis 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, im Einwohnermeldeamt, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk wird der Wahlschein stets mit Briefwahlunterlagen ausgegeben. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei verbundenen Wahlen wird nur ein Wahlschein mit dazugehörigen Stimmzetteln, aber mit insgesamt nur einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag ausgegeben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 07.05.2026

M. Stockhaus
Bürgermeister

